

Den Betrieb zusammenhalten

Nun wird sie Wirklichkeit: die **Höfeordnung in Brandenburg**. Sie soll die regionale Landwirtschaft stärken. Wie die konkrete Anwendung funktioniert und was noch unklar ist, erfahren Sie hier.



Der weiteren Zersplitterung landwirtschaftlicher Eigentumsflächen entgegenwirken – dieses Ziel verfolgt nun erstmals auch ein östliches Bundesland mit einer Höfeordnung.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Alle waren dafür. Einstimmig hat der Brandenburgische Landtag am 12. Juni 2019 einen Gesetzesentwurf von SPD, CDU und der Fraktion Die Linke zur Einführung einer Höfeordnung für das Land Brandenburg beschlossen. Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass landwirtschaftliche Betriebe im Erbfall aufgeteilt werden müssen. Historisch beschreitet das Land Brandenburg als erstes östliches Bundesland diesen Weg, der bisher den Bundesländern der ehemaligen britischen Besatzungszone Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vorbehalten war. Es verwundert daher nicht, dass sich der Gesetzesentwurf ausdrücklich daran orientiert und an vielen Stellen im Wortlaut übereinstimmt.

Hoferbe wird zukünftig privilegiert

Die Vererbung landwirtschaftlicher Familienbetriebe ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. In Brandenburg richtete sich ihre Vererbung bislang nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

(BGB). Nach dessen Maßgabe erfolgt grundsätzlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erbmasse unter den Erben. Tritt einer der Erben die Nachfolge des Betriebes an, muss er die anderen Erben finanziell ausgleichen. Bemessungsgrundlage ist dabei das gesamte Vermögen des Erblassers. Ist ein Ausgleich aus Geldmitteln nicht möglich – etwa weil zwar ausreichend Grundvermögen, aber kein Barvermögen in der Erbmasse vorhanden ist –, bleibt letztlich meist nichts anderes als der Verkauf der Flächen.

In der Vergangenheit führte die Vererbung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Grundlage des BGB im Ergebnis daher nicht selten zu einer Zerschlagung des Betriebes. Eine nachhaltige Bewirtschaftung war nicht mehr möglich und der Hof musste aufgegeben und verkauft werden. Verstärkt wurde dieses Problem durch den Wertanstieg landwirtschaftlicher Flächen. Die Brandenburger Höfeordnung (BbgHöfeOG) verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch den geschlossenen Erhalt des Betriebes in der angestammten Familie zu

sichern. Auf diese Weise soll eine leistungsfähige und vielfältige Landwirtschaftsstruktur bewahrt werden. Gleichwohl bleibt es auch nach Einführung der Brandenburger Höfeordnung dem Erblasser unbenommen, den Erbfall abweichend zu regeln.

Soweit die Brandenburger Höfeordnung Anwendung findet, ermöglicht sie einen geschlossenen Übergang des landwirtschaftlichen Familienbetriebs auf nur einen Erben. Im Gegenzug sind die sogenannten weichenden Erben auf einer vom BGB abweichenden und das Hoferbe privilegierenden Grundlage abzufinden. Auf diese Weise ersetzt die Brandenburger Höfeordnung in ihrem Anwendungsbereich die nach BGB geltenden Grundsätze einer Gesamterbfolge und Gleichbehandlung aller Erben durch die Sondererbfolge und die Bevorzugung eines Miterben als Hoferben.

Mindestgröße und Eigentumsform wichtig

Damit die Brandenburger Höfeordnung Anwendung finden kann, wird eine landwirtschaftliche Besitzung mit einer Größe von we-

nigstens 20 ha und einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle vorausgesetzt. Ferner muss der Betrieb im Alleineigentum des Erblassers oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Auf die formale Eintragung des Hofvermerks im Grundbuch kommt es nach unserer Auffassung entsprechend dem Vorbild in den anderen Bundesländern hingegen grundsätzlich nicht an. Fehlt es an vorgenannten Voraussetzungen, kommt die Brandenburger Höfeordnung nicht zur Anwendung und die Vererbung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des BGB.

Vorbereitung des Erbfalls zu Lebzeiten

Liegen die vorgenannten Kriterien vor, fällt der Hof mit dem Erbfall geschlossen einem der Erben (Hoferbin oder Hoferbe) zu. Für die Frage, wer Hoferbe wird, gibt die Brandenburger Höfeordnung eine Reihe möglicher Hoferben vor, sofern der Erblasser nicht selbst eine Bestimmung über den Hoferben getroffen hat.

In erster Linie kommen die Kinder der Erblasserin oder des Erblassers in Betracht. Unter ihnen richtet sich die Bestimmung des Hoferben grundsätzlich danach, wem von der Erblasserin oder dem Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalls die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen ist. Lässt sich danach kein Hoferbe ermitteln, so bestimmt die Brandenburger Höfeordnung denjenigen zum Hoferben, bei dem der Erblasser oder die Erblasserin durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll. Unter mehreren in Betracht kommenden Hoferben richtet sich die Hoferbenfolge sodann im Zweifelsfall nach dem Ältestenrecht, das heißt nach der Geburtsfolge.

Durch diese Gestaltung ermöglicht die Brandenburger Höfeordnung, dass der Erblasser bereits zu Lebzeiten den Erbfall vorbereiten und durch die Übertragung der Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer Einfluss auf die Hoferbschaft nehmen kann. Umgekehrt wird jedoch auch der Hoferbe geschützt, der sich in Erwartung des Hoferbes oft langfristig an den Hof gebunden und nicht selten in Erwartung der späteren Hofübernahme seine gesamte Lebensplanung darauf ausgerichtet hat.

Der Hoferbe seinerseits muss grundsätzlich die Voraussetzung der Wirtschaftsfähigkeit erfüllen. Wirtschaftsfähig ist nur derjenige Hoferbe, der nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den zu übernehmenden Hof selbstständig ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Damit soll sichergestellt werden, dass der Hoferbe auch tatsächlich den Hof erhalten kann.

Hofeswert ist Grundlage für Abfindungen

Tritt der Erbfall nach den Regeln der Brandenburger Höfeordnung ein, bekommen diejenigen Erben, die nicht Hoferbe geworden sind, sodann eine Abfindung in Geld. Diese Abfindung bemisst sich – anders als nach dem BGB – nicht am Gesamtwert des Vermögens des Erblassers. Vielmehr wird als Ausgangsgröße eine eigene Position, der Hofeswert, angesetzt. Der Hofeswert wird auf Grundlage eines besonderen Berechnungsverfahrens ermittelt.

Von diesem Hofeswert werden die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe oder die Hoferbin zu tragen hat. In jedem Fall erhalten die Erben jedoch

mindestens ein Drittel des Hofeswerts. Auf die Abfindung müssen sich die Miterben aber dasjenige anrechnen lassen, was sie bereits zuvor als Abfindung aus dem Hof erhalten haben.

Profitieren auch Forstunternehmen?

Unmittelbar mit den Vorteilen verbunden, die sich aus einer Erbfolge nach der Brandenburger Höfeordnung für den Hoferben ergeben, sieht die Höfeordnung grundsätzlich eine Behaltensfrist von 20 Jahren vor. Auf diese Weise soll eine Übervorteilung des Hoferben gegenüber den Miterben verhindert werden, wenn der Hoferbe den Hof nicht in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Weise fortführt.

Unklar ist nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs, ob die Höfeordnung auch für reine Forstbetriebe gilt oder auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehungsweise auf reine Landwirtschaftsbetriebe begrenzt ist. Die Definition des Hofes enthält im Gesetz, anders als im älteren Vorbild, keinen Hinweis auf forstwirtschaftliche Besitzungen. Unseres Erachtens gibt es dennoch eindeutige Hinweise, die eine Anwendung auch auf reine Forstwirtschaftsbetriebe zulassen. So wird an anderer Stelle im Gesetzent-

wurf in § 17 ausdrücklich auf die Definition des Hofes Bezug genommen und auch eine land- und forstwirtschaftliche Besitzung darunter gefasst. Die Einleitung zum Gesetzesentwurf erklärt es überdies zum ausdrücklichen Ziel der Brandenburger Höfeordnung, land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zu sichern.

FAZIT: Mit der Einführung der Brandenburger Höfeordnung, die am Tage der Verkündung in Kraft tritt, geht der Brandenburger Gesetzgeber einen wichtigen Schritt zum Erhalt landwirtschaftlicher Familienbetriebe. Auf diese Weise wird nachhaltig die Vielfältigkeit der regionalen Agrarbetriebe gesichert. Wir gehen davon aus, dass in absehbarer Zeit ungeklärte Detailfragen zum Grundbuchverfahren entsprechend dem westdeutschen Vorbild in einer Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) geregelt werden.

RA BENEDIKT KRÜGER,
ETL Agrar & Forst GmbH Berlin,
Landwirtschaftliche Buchstelle

Ein Zusammenstoß zweier Pferde, bei dem ein Tier auf eine Frau stürzt. Die Besonderheit bei diesem Unfall: Die beteiligten Pferde waren auf dem Hof eines Landwirts untergebracht, sie gehörten ihm aber nicht. Der Landwirt hält eigene Pferde und betreibt nebenbei eine Pferdepension. Der Inhaber einer anderen Pferdepension hatte ihm die Pferde M und N übergeben, weil deren Eigentümerin für die Tiere nichts mehr gezahlt hatte. Der Landwirt nahm sie auf und wollte M zum Kutschpferd ausbilden. Auch N sollte auf dem Hof bleiben, aber der Tochter einer Bekannten, Frau R, als Reitpferd dienen.

Um N besser kennenzulernen, kam die Familie R auf den Hof. Man unternahm einen Spaziergang mit beiden Pferden, begleitet von der Tochter des Landwirts, einer erfahrenen Reiterin. Sie führte das Pferd M, hinter ihr ging Frau R mit N am Führstrick. Als auf einem querenden Weg ein Jogger vorbeilief, scheute M, drehte sich um und galoppierte zum Hof zurück. N drehte sich vor Schreck nach links und stand so M im Weg: Pferd M rannte N um, Pferd N stürzte auf Frau R. Sie erlitt bei dem Unfall schwere Kopfverlet-

Tierhalterhaftung gilt auch für fremdes Eigentum Gefallenes Pferd



Sicherheit geht vor, so wie bei diesem Ausritt. Ärgerliche Haftungsstreitigkeiten können dann vermieden werden.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

zungen, musste lange in Klinik und Reha-Klinik behandelt werden. Vom Landwirt forderte Frau R daher 250.000 Euro Schmerzensgeld.

Die Justiz musste bei diesem Rechtsstreit vor allem die Frage

beantworten, ob der Landwirt überhaupt als Tierhalter anzusehen war – obwohl ihm die Pferde nicht gehörten. Denn nur Tierhalter müssen für Schäden einstehen, die ihre Tiere anrichten. Nach dem Urteil des Oberlandes-

gerichts (OLG) Köln war der Landwirt Tierhalter des Pferdes M (Az. 5 U 128/16). Das Eigentum am Tier sei dafür nicht entscheidend, so das OLG. Tierhalter sei die Person, die über das Tier bestimme, aus eigenem Interesse für die Kosten aufkomme und das Tier „nutze“. Eine Rückgabe der Pferde an die Eigentümerin habe der Landwirt nicht erwogen. Vielmehr habe er im eigenen Interesse die Unterhaltskosten für M übernommen, weil er plante, das Tier als Kutschpferd auf dem Hof einzusetzen.

Pferd N habe der Landwirt dem Ehepaar R – gegen Zahlung der Unterhaltskosten – versprochen. Frau R sei daher als (Mit-)Tierhalterin von N anzusehen. Mitverschulden an dem Unfall treffe sie zwar nicht. Die Geschädigte müsse sich aber die Gefahr, die von ihrem Tier ausging und den Unfall mitauslöste, anrechnen lassen. Durch eine Drehbewegung habe N dem Pferd M den Fluchtweg in Richtung Hof versperrt und so die Unfallgefahr erhöht. Wäre N ruhig stehengeblieben, wäre M nicht mit ihm zusammengestoßen. Daher sei der Anspruch von Frau R um ein Viertel zu kürzen.

GRI